

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

des Kaufmanns Jacob R. [REDACTED], [REDACTED], D. [REDACTED] C. [REDACTED] G. [REDACTED] L. [REDACTED]
[REDACTED], Gr. [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. G. [REDACTED], [REDACTED]

g e g e n

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt
für die Wiedergutmachung in Freiburg/Brsg.,

Beklagten und Beschwerdegegner,

aus der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die sofortige
Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision
in dem Urteil des 5. Zivilsenats in Freiburg des Oberlandes-
gerichts Karlsruhe vom 25. September 1958

in der Sitzung vom 25. März 1959

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die außergerichtlichen Kosten der
Beschwerde zu tragen. Das Verfahren ist frei von
gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

G r ü n d e :

Der Kläger vertritt in der Beschwerde die Auffassung,
das Berufungsgericht habe sich mit der Rechtsprechung des
Bundesgerichtshofs in Widerspruch gesetzt, indem es ange-
nommen habe, bei der Feststellung, ob der in seinem beruflichen

Fortkommen geschädigte Verfolgte wieder eine ausreichende Lebensgrundlage erlangt habe, sei nicht auf den Einzelfall abzustellen. Es entspreche dem Sinn und Geist des Bundesentschädigungsgesetzes, im Einzelfall die schablonenhafte Tabelle der Anlage 1 zur 3. DV-BEG nicht zu beachten und stattdessen Erhebungen darüber anzustellen, welches Einkommen eine Person mit der gleichen oder einer ähnlichen Berufsausbildung wie der den Anspruch stellende Verfolgte habe. Damit hat der Kläger die Bedeutung der von ihm angeführten Entscheidung des Senats vom 28. Mai 1958 IV ZR 28/58 (RzW 1958, 314) verkannt. Wie in dieser Entscheidung ausgesprochen ist, können gewichtige Gründe dafür vorliegen, die Feststellung darüber, ob eine nachhaltige Lebensgrundlage erreicht ist, auf andere Weise als nach Maßgabe des § 12 Abs. 1, 2 3. DV-BEG zu treffen und von den in diesen Vorschriften gegebenen Richtlinien im Einzelfall abzuweichen. Das ist jedoch nicht dahin zu verstehen, daß der Verfolgte in jedem Falle eine Nichtbeachtung dieser Richtlinien beanspruchen könnte. Abweichungen kommen etwa dann in Betracht, wenn unter den besonderen Verhältnissen des Landes, in dem der Verfolgte derzeit lebt, die Anwendung der Richtlinien des § 12 Abs. 1, 2 3. DV-BEG keine zutreffenden Feststellungen darüber ermöglicht, ob er durch seine Erwerbstätigkeit Einkünfte erzielt, die ihm und seinen Angehörigen nachhaltig eine Lebensführung gewährleisten, wie sie allgemein in seiner jetzigen Heimat Personen seiner Berufsausbildung haben (vgl. Urteil des Senats vom 15. Oktober 1958 IV ZR 114/58, RzW 1959, 127). Eine Abweichung von den Richtlinien, die eine einheitliche und beschleunigte Durchführung der Entschädigungsverfahren gewährleisten sollen (Urteil des Senats vom 19. März 1958 IV ZR 195/57, RzW 1958, 228) ist nicht schon dann geboten, wenn der Verfolgte vor der Verfolgung ein besonders hohes Einkommen gehabt hat, oder wenn das allgemein bei Angehörigen

- 3 -

seines Berufsstandes der Fall ist. Der Verfolgte kann eine Abweichung von den Richtlinien nicht mit dem Vorbringen erreichen, er habe vor der Verfolgung ein Einkommen erzielt, das erheblich über den Vergleichssätzen der Anlage 1 zur 3. DV-BEG gelegen habe, oder es würden allgemein in seinem Beruf Einkünfte erzielt, die weit über den in der Anlage 1 zur 3. DV-BEG berücksichtigten Beamteneinkommen lägen.

Das Berufungsgericht hat die angeführte Entscheidung des Senats richtig verstanden und die in ihr dargelegten Grundsätze zutreffend angewendet. Über eine grundsätzliche Rechtsfrage, die einer weiteren Entscheidung durch den Bundesgerichtshof bedürfte, ist in diesem Zusammenhang nicht mehr zu entscheiden.

Die von dem Berufungsgericht vorgenommene Bewertung der in ausländischer Währung erzielten Einkünfte des Klägers wirft ebenfalls keine grundsätzlichen Rechtsfragen auf. Die Ermittlung der Kaufkraft einer ausländischen Währung gehört weitgehend dem tatsächlichen Gebiet an und ist insoweit der Nachprüfung durch das Revisionsgericht nicht zugänglich. Das Berufungsgericht hat festgestellt, für die gesamte in Betracht kommende Zeit habe die Kaufkraft der englischen Währung, berechnet für die Indexfamilie, erheblich über dem amtlichen Wechselkurs gelegen, und auch wenn angenommen werde, daß die Relation in den Kreisen, zu denen der Kläger gehöre, nicht unwesentlich ungünstiger sei, so liege doch keine Abweichung der Kaufkraft vom Wechselkurs von mindestens 10 % zu Ungunsten des Klägers vor. Auf dieser tatsächlichen Grundlage konnte das Berufungsgericht zu dem Ergebnis gelangen, daß die Kaufkraft gemäß § 12 Abs. 3 3.DV-BEG nicht zu berücksichtigen sei. Es hat sich damit ebenfalls im Rahmen der Rechtsprechung des hier entscheidenden Senats gehalten (Urteil vom 17. Dezember 1958 IV ZR 191/58, zur Veröffentlichung bestimmt).

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Sonstige grundsätzliche Rechtsfragen sind nicht ersichtlich, und auch die übrigen in § 219 Abs. 2 BEG für die Zulassung der Revision vorgesehenen Voraussetzungen liegen nicht vor. Die sofortige Beschwerde muß deshalb zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1, § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher

Raske

Wüstenberg

Maß

Wilden